



Zürich, Januar 2025

Mitgliederinfo

Neue Impfkompetenzen für Zürcher Apotheken per 1.1.2025

Liebe Mitglieder
Liebe Leiter*innen aller Apotheken des Kantons Zürich
Liebe Kettenleitungen, liebe Gruppenleitungen

Im Dezember informierten wir Sie über den Regierungsratsbeschluss, dass Apothekerinnen und Apotheker per 1. Januar 2025 alle Impfungen gemäss nationalem Impfplan ohne Vorliegen einer ärztlichen Verordnung vornehmen dürfen. Die [Medizinalberufeverordnung \(MedBV\)](#) wurde dementsprechend angepasst. Die Anforderungen an Impfpapotheken bleiben unverändert. Mit diesem Entscheid gehen wir einen weiteren Schritt hin auf die Freigabe sämtlicher Impfungen.

Nach wie vor ausgeschlossen sind die nachfolgenden Impfungen:

- Verabreichung von Lebendimpfstoffen (Gelbfieber, Varizellen, MMR)
- Off Label Impfungen (d.h. Indikation nicht gegeben)
- Impfungen bei Vorliegen einer Kontraindikation
- Impfungen von Schwangeren (wenn kein ärztliches Rezept vorliegt)
- Impfungen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

Neben den bisherigen Impfungen sind nun also auch Pneumokokken-, Meningokokken- und präexpositionelle Tollwutimpfungen für Reisende möglich.

Bezüglich HPV-Impfungen stellt sich die Sachlage leider so dar, dass wir den Totimpfstoff trotz Indikation und nationaler Impfpfempfehlung (neu bis ins Alter von 26 Jahren), aufgrund des laufenden BAG Impfprogramms nicht in der Apotheke impfen sollen. Der Grund liegt darin, dass nur Leistungserbringer kostenlos im Rahmen des Impfprogrammes bestellen und impfen dürfen, die auch über die OKP abrechnen können. pharmaSuisse arbeitet auf nationaler Ebene stark daran, dass dies in Zukunft auch für Apotheken möglich sein wird. Bitte weisen Sie Kundinnen und Kunden in der Alterskategorie von 16 bis 26 Jahren darauf hin, dass sie die HPV-Impfung bei einem Arzt, einer Ärztin, die am Impfprogramm teilnimmt, kostenlos erhalten können. Die HPV-Impfung ist für Frauen von 27-45 in der Schweiz zugelassen. Gemäss nationalen Impfpfempfehlungen (Kapitel 4) gibt es derzeit keine zugelassenen Impfungen in der Schweiz, die nicht empfohlen sind. Sollten Sie eine solche Impfung in der Apotheke vornehmen, muss die Kundin die Impfungen bezahlen und allenfalls selbst einer Zusatzversicherung einreichen. Es gibt leider keine Gewähr, dass die Krankenkassen die doch erheblichen

Kosten für Impfungen übernehmen, die in einer Apotheke ausserhalb des Impfprogramms verabreicht wurden.

Wir möchten Sie zudem motivieren das gesamte Apothekenteam bei dieser Gelegenheit nicht nur in der praktischen Tätigkeit des Impfens, sondern auch in der Impfberatung und den Impfempfehlungen der neu hinzugekommenen Impfstoffe zu schulen. Nutzen Sie dazu beispielsweise die Vorgaben auf www.healthytravel.ch, die von einer nationalen Expertengruppe stetig aktualisiert werden.

Freundliche Grüsse
Apothekerverband des Kantons Zürich



Dr. Lorenz Schmid
Präsident



Natalia Blarer
Projektleiterin



Sybille Eberhard
Geschäftsführerin

- > Link zur [811.11 Medizinalberufeverordnung MedBV](#)
- > Link zur [811.11 Medizinalberufeverordnung MedBV Änderung vom 23.10.2024](#)
- > Link zum [KHZ Merkblatt Impfen in Apotheken](#)
- > Link zum [Nationalen Impfplan](#)
- > Link zur [AVKZ-Homepage](#)/Mitgliederbereich/Impfen und Injektionen